

Verkürzung der Ausbildungszeit / vorzeitige Zulassung zur Gesellenoder Abschlussprüfung

Alles auf einem Blick

Worum geht es?

In besonderen Fällen (wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird) hat die Handwerkskammer die Ausbildungszeit, auf gemeinsamen Antrag des Ausbildungsbetriebes und des Auszubildenden (m/w/d) zu kürzen. Die Gründe hierfür sind vielfältig – z.B. ein höherer Schulabschluss oder eine abgebrochene Ausbildung im gleichen Ausbildungsberuf.

Im Berufsausbildungsvertrag kann, für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum, die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit beantragt werden (Teilzeitausbildung - § 7a BBiG).

Eine andere Möglichkeit ist die sogenannte "vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung". Diese besteht immer dann, wenn Auszubildende während der Berufsausbildung überdurchschnittliche Leistungen nachweisen und somit das Ausbildungsziel vorzeitig erreichen.

Weiterführende Informationen

- Merkblatt Verkürzung der Berufsausbildungszeit
- Ansprechpartner bei Rückfragen
- Formulare und Downloads

Checkliste / erforderliche Formulare

Die Verkürzung der Berufsausbildungszeit wurde im Berufsausbildungsvertrag vereinbart.
Nachweise zum Verkürzungsgrund (z. B. das schulische Abschlusszeugnis, bisherige Ausbildungsverträge inkl. der entsprechenden Kündigung) liegen vor und werden mit dem Berufsausbildungsvertrag eingereicht.
Die Verkürzung der Berufsausbildungszeit wird nachträglich beantragt.
Formular: "Antrag auf Änderung des Berufsausbildungsvertrages"
Aufgrund entsprechender Leistungen wird die Vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung beantragt.
Formular: "Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschluss- prüfung"





Merkblatt

Verkürzung der Ausbildungszeit / vorzeitige Zulassung zur Gesellen- oder Abschlussprüfung



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle Telefon: 069 97172-818 ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Verkürzung bei Beginn der Ausbildung

Grundsätzlich muss die in der Ausbildungsordnung vorgegebene Ausbildungszeit (z.B. 3 oder 3 ½ Jahre) eingehalten werden. Vertraglich können Ausbildungsbetrieb und Auszubildendem eine Abänderung der Ausbildungszeit nicht herbeiführen.

In besonderen Fällen (wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird) hat jedoch die Handwerkskammer die Ausbildungszeit, auf gemeinsamen Antrag des Ausbildenden (Betrieb) und des Auszubildenden zu kürzen (§ 27c Abs.1 HwO).

Stimmt die Handwerkskammer dem Antrag zu, wird die Ausbildungszeit dann hoheitlich geändert.

Die Kürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsschluss, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.

Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann, z. B. durch Vorlage von Schulund Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen, Berufsausbildungsverträgen und betrieblichen Ausbildungsplänen.

Der Antrag auf Kürzung der Ausbildungszeit kann sich auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitausbildung gemäß § 7a BBiG).

Verkürzungsgründe und Umfänge

Verkürzungsgründe	Umfang der Verkürzung
Fachoberschulreife (Mittlere Reife)	bis zu 6 Monate
Fachhochschulreife/Abitur	bis zu 12 Monate
Berufsgrundbildungsjahr (fachbezogen)	bis zu 12 Monate
abgeschlossene Berufsausbildung	bis zu 12 Monate
abgebrochene Berufsausbildung	maximal die bisher absolvierte Ausbildungszeit
sonstige Gründe (z.B. Alter < 21 Jahre)	bis zu 12 Monate

Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe

Die Kombination mehrerer Verkürzungsgründe ist nicht ausgeschlossen. Die Ausbildungsvertragsdauer darf dabei grundsätzlich folgende Mindestzeiten nicht unterschreiten:

Regelausbildungszeit	Mindestausbildungszeit
42 Monate	24 Monate
36 Monate	18 Monate
24 Monate	12 Monate







Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle Telefon: 069 97172-818 ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Antrag auf Verkürzung zu Beginn der Ausbildung

Zur Beantragung einer Lehrzeitverkürzung muss unter **Punkt A** des Ausbildungsvertrages der Verkürzungsgrund und die Verkürzungsdauer angegeben werden. Die Zeugnisse und sonstigen Unterlagen, die den Verkürzungsgrund belegen, sind in Kopie beizufügen.

Mit Eintragung des Lehrvertrages in die Lehrlingsrolle wird die Verkürzung wirksam.

Die Vereinbarung einer Teilzeitausbildung ist zusätzlich unter **Punkt F** des Berufsausbildungsvertrages (sonstige Vereinbarungen) zu vermerken.

Verkürzung nach Beginn der Ausbildung

Auch nach Beginn eines Ausbildungsverhältnisses kann die Ausbildungszeit nachträglich verkürzt werden. Voraussetzung ist ein Verkürzungsgrund, der bereits vor Beginn der Ausbildung anwendbar gewesen wäre. Da ein abgeschlossener und eingetragener Vertrag besteht, müssen beide Vertragsparteien eine Verkürzung bei der Handwerkskammer beantragen ("Antrag auf Änderung des Berufsausbildungsvertrages"). Zu beachten ist, dass, dass, im Falle einer nachträglichen Verkürzung des die **Restausbildungszeit mind. noch 12 Monate** betragen muss.

Ausbildungsvergütung bei verkürzter Ausbildungszeit

Die Verkürzung der Ausbildungszeit führt nicht zu einer (vorzeitigen) Erhöhung der Ausbildungsvergütung. Einen Anspruch auf die Vergütung des nächsten Ausbildungsjahres haben Lehrlinge vielmehr erst zu dem Zeitpunkt, zu dem sie diese auch bei unverkürzter Ausbildungszeit erhalten hätten. Hierbei ist es unerheblich, ob beispielsweise die Berufsschule einen Abiturienten, der die Ausbildungszeit um 12 Monate verkürzt, bei Ausbildungsbeginn der Mittelstufe zuordnet.

Bei einer Lehrzeitverkürzung aufgrund fachlicher Vorbildung, z. B. einer Vorlehre oder dem erfolgreichen Abschluss einer Einstiegsqualifizierung im selben Beruf, einer abgeschlossenen Ausbildung im gleichen Berufsfeld, dem erfolgreichen Besuch eines einschlägigen Berufsgrundbildungsjahres (BGJ) oder einer Berufsfachschule, empfiehlt die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main die Ausbildungsvergütung der verkürzten Lehrzeit anzupassen. Die bereits zu Beginn der Ausbildungszeit bestehende höhere fachliche Qualifikation des Auszubildenden rechtfertigt die angepasste Ausbildungsvergütung ab dem ersten Ausbildungstag.







Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle Telefon: 069 97172-818 ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung

Gemäß § 45 Abs. 1 BBiG/§ 37 Abs. 1 HwO können Auszubildende (m/w/d) nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. (Antrag auf vorzeitige Zulassung)

Um den Antrag fristgerecht bearbeiten zu können, müssen folgende Abgabefristen eingehalten werden:

Schlusstermine für die Antragstellung sind:			
für die Sommerprüfung	für die Winterprüfung		
15. März	15. September		
bei kaufmännischen Berufen			
31. Januar	31. Juli		

Achtung: Bei Nichteinhalten der Abgabefristen können die später eingehen-den Anträge aus prüfungsorganisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Leistungsstand sowohl im schulischen als auch im betrieblichen Bereich müssen im Durchschnitt mindestens mit der Note gut (2,49) oder besser bewertet werden.

Schlechtere Leistungen in einem der beiden Bereiche können dabei grundsätzlich nicht durch bessere Leistungen in dem anderen Bereich ausgeglichen werden.

Sicherzustellen ist auch, dass alle beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Ausbildungsplan abschließend vermittelt wurden und der Antragsteller die Möglichkeit hatte, eine entsprechende Berufserfahrung zu erwerben.

Zusätzlich zu den betrieblichen und berufsschulischen Leistungen können auch die Leistungen der Zwischenprüfung/ Teil 1 der Gesellenprüfung berücksichtigt werden.

Eine betriebliche **Mindestlehrzeit** von 24 Monaten bei 3 ½-jährigen, von 18 Monaten bei 3-jährigen und von 12 Monaten bei 2-jährigen Ausbildungsberufen verbleiben.

Diese Dokumente müssen dem Antrag beigefügt werden:

- Ausgefüllter Antrag
- Stellungnahme der Berufsschule, des Ausbildungsbetriebes und des Prüfungsausschusses
- aktuelles Berufsschulzeugnis
- Bescheinigung über die Zwischenprüfung (falls diese schon abgelegt wurde)





Ansprechpartner

Ansprechpartner der Ausbildungsberatung

Oliver Flaß Stadt Frankfurt Main-Taunus-Kreis Hochtaunuskreis

Telefon: 069 97172 - 174 flass@hwk-rhein-main.de

Doris Drechsel Odenwaldkreis Kreis Bergstraße Telefon: 069 97172 - 241 drechsel@hwk-rhein-

Kai Schenkel Stadt Offenbach Kreis Offenbach Kreis Groß-Gerau Telefon: 069 97172 - 239 schenkel@hwk-rheinmain.de

Stefan Bärenz Stadt Darmstadt Kreis Darmstadt-Dieburg Telefon: 069 97172 - 256 baerenz@hwk-rheinmain.de

Herausgeber



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Bockenheimer Landstraße 21 60325 Frankfurt am Main Telefon: +49 (69) 97172-818 E-Mail: service@hwk-rhein-main.de Internet: www.hwk-rhein-main.de

main.de

